

Art. 12 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Gleichzeitig entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens, es muss aber einem gemeinnützigen Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation zukommen.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 - Inkraftsetzung

Diese revidierten Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Mai 2006 und die nachfolgenden Änderungen.

Die Präsidentin
Claudia Ambauen

Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 beschlossen.

Kontakt

Nachbarschaftshilfe Kreis 3
Schweighofstrasse 193
8045 Zürich
Natel 079 860 18 79
kreis3@nachbarschaftshilfe.ch
www.nachbarschaftshilfe.ch

Nachbarschaftshilfe
Kreis 3



Statuten

Art. 1 - Name und Sitz

Der Verein „Nachbarschaftshilfe Kreis 3“ (im Folgenden „Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 - Zweck

1. Der Verein Nachbarschaftshilfe Kreis 3 hat folgende Ziele:
 - Er fördert und verbessert die gegenseitige Hilfe im Quartier, wie sie unter Nachbarn üblich ist.
 - Er sucht und vermittelt Personen, die als Freiwillige tätig sind.
 - Wo der Verein keine Freiwilligen vermitteln kann, weist er nach Möglichkeit auf andere Stellen hin.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 5 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - Wahl der Revisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen. Ein solches Begehren mit den Angaben der Verhandlungsgegenstände ist dem Präsidenten schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
3. Personen, die sich in besonderer Weise um die Nachbarschaftshilfe Kreis 3 verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 – Vermittlerinnen

Die Vermittlerinnen erhalten eine angemessene Entschädigung.

Art. 8 - Zeichnungsberechtigung

Präsident und Kassier sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 9 - Einnahmen, Haftung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Beiträgen der öffentlichen Hand zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Es besteht eine Kollektivhaftpflichtversicherung für die Freiwilligen.

Art. 10 - Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und kann mit ein oder zwei Ersatzrevisoren erweitert werden.

Art. 11 - Statutenrevision

Die Revision der Statuten benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.